



Flohmarktordnung für den Poltringer Zelt-Flohmarkt

§ 1 Allgemeines

1. Das Betreten des Flohmarktgeländes ist für Verkäufer, Benutzer des Parkplatzes sowie Besucher nur unter Anerkennung dieser Flohmarktordnung gestattet. Diese wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.
2. Der Veranstalter hat das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen die Flohmarktordnung oder Störungen des Marktfriedens ein Arealsverbot ohne Gebührenerstattung aussprechen. Vertreter des Veranstalters sind ebenfalls berechtigt, dies zu tun.

§ 2 Aufbau und Abbau

1. Der Aufbau beginnt um 15:30 Uhr. Die Waren können mit dem Auto ans Zelt gebracht werden, müssen dann aber innerhalb des Zeltes anderweitig transportiert werden. Bitte befolgen Sie die Anweisungen der Einweiser.
2. Die Stände werden zugeteilt. Die Gänge sind freizuhalten.
3. Autos können auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen des Kirbe-Geländes geparkt werden. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen.
4. Der Verkauf findet von 17:00 bis 21:00 Uhr statt. Der Abbau darf nicht vor 20:30 Uhr beginnen.
5. Die Stände sind bis 21:30 Uhr zu verlassen und der Müll ist wieder mitzunehmen.

§ 3 Standgebühr

1. Die Standgebühr beträgt 12 EUR pro Stand (2,2m Breite x 3m Tiefe) und wird vom Veranstalter in bar abkassiert.
2. Pro Stand werden ein Biertisch und eine Bank zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verbotene Gegenstände

1. Der Verkauf folgender Gegenstände ist verboten:
 - Gewaltverherrlichende, rassistische und pornografische Videos, CDs und Literatur
 - DVDs, Videos und PC-Spiele ab 18 Jahren
 - Plagiate und Raubkopien
 - Waffen und NS-Artikel
 - Pyrotechnik
 - Tiere, Blumen und Pflanzen
 - Lebensmittel, einschließlich Getränken
 - Alle vom Gesetzgeber untersagten Waren

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich. Für Schäden haftet immer der Verursacher.
2. Der Veranstalter haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände.

§ 6 Jugendliche Anbieter

1. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 7 Verkehrsordnung

1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
2. Das Befahren und Benutzen des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Parkplatzordnung

1. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen.

§ 9 Anweisungen des Veranstalters

1. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen.
2. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein Arealsverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Der Veranstalter behält sich vor, ein Arealsverbot nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen.

§ 10 Irrtümliche Angaben

1. Für irrtümliche Angaben in Zeitungen, Internet, Facebook und Plakatwerbung wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Verbot von Glücksspielen und Betteln

1. Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf dem Flohmarkt verboten.
2. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 12 Gewerbliche Anbieter

1. Gewerbliche Anbieter sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich.
2. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch Anbringung eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen.
3. Gewerbliche Anbieter haben auf Verlangen für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen.

§ 13 Bodenbeschaffenheit/Haftung

1. Das Gelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Jeder Teilnehmer und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

Diese Flohmarktordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt für die gesamte Dauer des Flohmarktes. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen allen Teilnehmern einen erfolgreichen und angenehmen Flohmarkt.